Förderrichtlinien des Landkreises Starnberg

Förderbereich 4 - Innovative Projekte in der Jugendarbeit

Inhalt

1 Fördervoraussetzungen 2

1.1 Förderzweck 2

1.2 Antragsberechtigte 2

1.3 Rechtsanspruch 3

1.4 Zweckbindung der Mittel 3

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen 3

2 Umfang der Förderung 3

2.1 Förderfähige Kosten 3

2.2 Förderbedingungen 3

2.3 Mehrfachförderung 4

2.4 Förderbeträge 4

3 Verfahren 5

3.1 Form der Antragstellung 5

3.2 Bewilligungsbescheid 5

3.3 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuschüsse 5

4 Sondertopf 6

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz 6

4.2 Inklusive Jugendarbeit 6

4.3 Soziale Gerechtigkeit 6

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien 6

1 Fördervoraussetzungen

1.1 Förderzweck

Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe[1] trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Dabei arbeitet die öffentliche Jugendhilfe partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe[2] zusammen und fördert diese gemäß den Vorgaben des SGB VIII. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln wird ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet (§§ 4, 79 SGB VIII). Die Förderung erfolgt nach § 74 SGB VIII. Ziele der Förderung sind die Fortführung, der Ausbau und die Qualitätssicherung der Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Starnberg.

Gemeinden und Jugendorganisationen werden dabei unterstützt, innovative Projekte durchzuführen, um neue Zielgruppen zu erreichen, neue Ansätze zu erproben und ihre pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, junge Menschen[3] aktiv in der Jugendarbeit vor Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Überforderung zu schützen. Dafür müssen die Träger eine Kooperationsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abgeschlossen haben. Zudem ist ein aktuelles Schutzkonzept nachzuweisen.

Die Maßnahmen sollen allen jungen Menschen offenstehen. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sowie für junge Menschen aus wirtschaftlich schwachen Haushalten sollen sichergestellt werden.

Junge Menschen sind aktiv an der Planung und Durchführung der Maßnahme zu beteiligen.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche Träger sowie anerkannte freie Träger[4] der Jugendarbeit mit Einrichtungen im Landkreis Starnberg. Der Antrag kann von der Geschäftsstelle des Trägers, aber auch von Jugendverbänden, -gruppen oder -abteilungen des Trägers gestellt werden.

Weiterhin sind anerkannte freie Träger, bei denen sich die Grenzen des Landkreises mit den Verbandsgrenzen (z. B. Diözesen, Dekanate) überschneiden, antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Träger der Jugendarbeit, die durch den Landkreis bereits pauschal gefördert werden, sowie Schulen und angeschlossene Einrichtungen.

---

[1] Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden (§ 27 SGB I, Art. 15 AGSG), sie erbringen die Leistungen der Jugendhilfe aufgrund des gesetzlichen Auftrags durch das SGB VIII.
[2] Freie Träger erbringen Leistungen der Jugendhilfe aus eigener Motivation.
[3] im Alter von 6 bis 26 Jahren
[4] Organisationen, die nach § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt wurden und / oder Mitglied des Kreisjugendrings (KJR) Starnberg (siehe Delegiertenschlüssel Vollversammlung) sind.

1.3 Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt.

1.4 Zweckbindung der Mittel

Die Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie stammen aus öffentlichen Mitteln, beispielsweise Steuereinnahmen, und sind gemeinnützig zu verwenden. Sie sind ausschließlich für die Jugendarbeit im Landkreis Starnberg bestimmt. Der konkrete Verwendungszweck wird im Bewilligungsbescheid näher festgelegt.

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen

Der Empfang einer Zuwendung verpflichtet dazu, bei der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Landratsamt Starnberg hinzuweisen.

2 Umfang der Förderung

2.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur Kosten mit direktem Bezug zur Maßnahme.

	Vorhaben	Förderfähige Kosten
Innovative Projekte	Planung, Durchführung und Nachbereitung innovativer Projekte	• Fahrtkosten • Unterkunft • Verpflegung • Mietkosten • Materialkosten • Honorare und Ausgaben für Referentinnen und Referenten • Eintrittsgelder • Versicherungen • Vor- und Nachbereitungstreffen des Organisationsteams

2.2 Förderbedingungen

Gefördert werden ausschließlich einmalige Projekte, die von einer oder mehreren Gemeinden, Jugendverbänden, Jugendgruppen oder Jugendinitiativen durchgeführt werden. Ein Projekt sollte folgende Merkmale aufweisen:

1. Das Projekt richtet sich an junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren, die überwiegend im Landkreis Starnberg wohnen.
2. Es verfolgt eine neue, eigenständige Zielsetzung, die verantwortliches und selbstständiges Handeln sowie reflektiertes Denken fördert.

3. Das Projekt greift idealerweise eines der folgenden Themen auf:
   - Demokratie, politische Bildung
   - Zuwanderung, Flucht
   - Empowerment, Beteiligung
   - Inklusion
   - Sexuelle Orientierung, Vielfalt
   - Psychische und emotionale Gesundheit
   - Gewalt, Mobbing
   - Medien, Digitalisierung
   - Sucht
   - Nachhaltigkeit
4. Das Projekt knüpft an die Interessen der jungen Menschen an und wird von ihnen mitgestaltet und / oder mitverantwortet.
5. Das Projekt soll innovativ sein und neue Ansätze oder Methoden in der Jugendarbeit oder Jugendbeteiligung verwenden.
6. Eine qualifizierte Betreuung der Teilnehmenden und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sind in allen Phasen des Projektes gewährleistet.
7. Das Projekt ist zeitlich begrenzt.

Nicht gefördert werden:

1. laufende Gruppen- bzw. Verbandsarbeit (z. B. wöchentliche Gruppenstunden)
2. Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
3. Projekte, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen (sportliche Wettkämpfe, Turniere, Trainingslager, öffentliche Auftritte von Chören, Trachtengruppen, Exerzitien usw.)
4. Kauf von Gegenständen, die nichts mit dem Projekt zu tun haben
5. Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter wie Partys, Disco-Events
6. kommerzielle Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht
7. Rauschmittel (z. B. Cannabis und Alkohol), Tabakwaren und Pfand

2.3 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen Programmen ist zulässig und möglichst vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

2.4 Förderbeträge

Die Höhe der Förderung beträgt 40 % der förderfähigen Projektkosten, maximal 500 Euro. Es wird höchstens ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt, also maximal in Höhe des entstandenen Defizits. Er deckt somit die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen.

Errechnete Beträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 50 Euro werden nicht ausgezahlt.

3 Verfahren

3.1 Form der Antragstellung

Der Antrag ist grundsätzlich in digitaler Form über die Webseite des Landratsamts Starnberg bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes mit einer Projektbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan zu stellen. Die benötigten Formblätter samt Anlagen werden unter www.jugend-starnberg.de unter den jeweiligen Förderbereichen bereitgestellt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt. Es gilt dabei stets das Datum des Eingangs und nicht das im Antrag vermerkte Ausstellungsdatum.

Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und in der gesetzten Nachfrist eingereicht, ist der Antrag unzulässig und wird abgelehnt.

3.2 Bewilligungsbescheid

Die Antragstellenden werden über die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid informiert.

3.3 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuschüsse

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Er muss folgende Unterlagen enthalten:

- Ausschreibung, Werbematerial für das Projekt
- Dokumentation der Maßnahme: die Form ist frei wählbar, z. B. ein kleiner Film, Fotos von Aktionen oder Kunstwerken, Texte eines Poetry Slams / Songs oder ein kurzer Bericht
- Einnahmen- und Ausgabenliste: verpflichtende Nutzung unseres Formulars

Belege müssen nicht beigefügt werden. Sie sind jedoch mindestens 7 Jahre aufzubewahren.[5]

Auf Basis der vorgelegten Abrechnung wird der Zuschuss berechnet und ausbezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation und nicht auf Privatkonten.

Wenn der Verwendungsnachweis zwar innerhalb der 8-Wochen-Frist, aber nach dem 30.11. eingereicht wird, kann die Auszahlung erst im folgenden Jahr geleistet werden.

Das Landratsamt Starnberg kann die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen und örtliche Prüfungen kontrollieren. Wird die Überprüfung ohne Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bei zweckwidriger Verwendung können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

[5] Rechtsgrundlage ist § 82 Abs. 2 KommHV-K. Bsp.: Belege aus dem Jahr 2025 sind bis zum 31.12.2032 aufzubewahren. Weitere Rechtsgrundlagen sind zu beachten (bspw. § 147 AO oder § 257 HGB). Thermopapier ist zur Archivierung nicht geeignet, Kassenbelege sind zu kopieren.

4 Sondertopf

Für Projekte, die nachhaltig, inklusiv und / oder sozial gerecht durchgeführt werden, wird nach pflichtgemäßem Ermessen ein Bonus in Höhe von 7 % des Förderbetrags ausgeschüttet. Der Bonus wird zusätzlich zum Förderbetrag gewährt. Es ist möglich, für eine Maßnahme mehrere Boni in Höhe von jeweils 7 % des Förderbetrags zu erhalten, insofern die Voraussetzungen für die einzelnen Kriterien erfüllt werden.

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen nachhaltig, umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- Nutzung des ÖPNV
- Miete und Ausleihe von Geräten und Material anstatt eines Kaufs
- Verwendung von Produkten mit Bio- oder Öko-Siegel
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Der Aufwand ist in geeigneter Form im Antrag nachzuweisen.

4.2 Inklusive Jugendarbeit

Mithilfe dieser Förderung soll die Kinder- und Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht und verbessert werden. Im Vordergrund steht die Inklusion. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- Einsatz von Assistenzkräften, Dolmetschenden, zusätzlichem Betreuungspersonal
- Sonderausstattung / -material
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Als Nachweis sind Unterlagen beizulegen, aus denen der Aufwand hervorgeht.

4.3 Soziale Gerechtigkeit

Kindern und Jugendlichen aus wirtschaftlich schwachen Haushalten soll die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht werden. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- ermäßigte Teilnahmebeiträge
- Erlass von Teilnahmebeiträgen
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Als Nachweis für eine sozial gerechte Gestaltung der Maßnahme ist die Ausschreibung / Einladung oder ein anderer geeigneter Nachweis beizulegen.

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien treten ab dem 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Förderrichtlinien.